

Richtlinie des Kreises Stormarn

zur Gruppenauslastung der Ergänzungs- und Randzeitengruppen

Präambel

Der Kreis Stormarn erfüllt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie nach dem Gesetz Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein – KiTaG SH. Nach § 8 Absatz 1 KiTaG SH stellt der Kreis ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung sicher. Ergänzungs- und Randzeitengruppen stellen ein wesentliches Instrument zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten, flexiblen Kindertagesbetreuung dar. Diese Richtlinie konkretisiert den Umgang mit Unterauslastungen unter Wahrung der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel und der planerischen Verantwortung des Kreises Stormarn.

§ 1 Ziel und Rechtsgrundlage

- (1) Diese Richtlinie konkretisiert die Umsetzung der Bedarfsplanung gemäß §§ 8 und 9 KiTaG SH, um ein optimales bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen zu gewährleisten,

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Richtlinie gilt für alle geförderten Ergänzungs- und Randzeitengruppen in Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 25 KiTaG SH im Kreis Stormarn, die ab dem 01.08.2026 neu in den Bedarfsplan aufgenommen werden.

§ 3 Ablaufschema Unterauslastung der Ergänzungs- und Randzeitgruppen

Definition der Unterauslastung

Eine Unterauslastung liegt vor, wenn die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII und gemäß § 25 KiTaG SH festgelegte maximale Kinderzahl einer Ergänzungs- oder Randzeitengruppe um mehr als 20% Kinder unterschritten wird. Eine Belegung ab 80% gilt nicht als Unterauslastung im Sinne dieser Richtlinie.

Ausnahmen Eingewöhnungs- und Anlaufphase

Für neu eingerichtete Ergänzungs- und Randzeitengruppen sowie zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres wird eine Anlaufphase von bis zu sechs Monaten anerkannt. Maßgeblich für den Beginn der sechs Monaten ist das Ende der Schließzeiten des jeweiligen Kindergartens. Spätestens jedoch beginnt das neue Kita Jahr zum 01.09. eines Jahres.

Unterauslastungen, die innerhalb dieser Eingewöhnungs- und Anlaufphase auftreten sowie Platzzahlreduzierungen nach § 25 Abs. 5 KiTaG SH, gelten nicht als Unterauslastung im Sinne dieser Richtlinie und bleiben bei der förderrechtlichen Bewertung unberücksichtigt.

Stichtagsregelung zur Belegungserfassung

Der Antrag für eine Aufnahme in den Kita-Bedarfsplan muss spätestens vier Wochen vor Eröffnung/Start der Randzeitengruppe erfolgen. Dem Antrag ist die prognostizierte Gruppenauslastung zum Starttermin zu belegen. Diese muss eine Gruppenauslastung von mindestens 80 % betragen.

Betreuungsverträge für Ergänzungs- und Randzeitengruppen, die für das jeweils neue Kindergartenjahr abgeschlossen werden, sind spätestens bis zum 15. September eines Jahres abzuschließen und in der Kita-Datenbank zu hinterlegen. Bei unterjährig freiwerdenden Plätzen wird eine übergangslose Nachbesetzung angestrebt.

Die Erstbeurteilung der Auslastung erfolgt auf der Grundlage der zum 15. September eingegebenen Betreuungsverträgen in der Kita Datenbank. Innerhalb einer Karenzzeit von drei Monaten können noch nachträglich gebuchte Randzeiten in die Kita-Datenbank eingepflegt werden. Die endgültige Beurteilung der Auslastung erfolgt demnach zum 15.11. eines Jahres.

Nach dem Stichtag neu hinzukommende Betreuungsverträge können in der Kita Datenbank eingegeben und im Rahmen der laufenden Bedarfsprüfung berücksichtigt werden, begründen jedoch keinen Anspruch auf rückwirkende Neubewertung.

Für Ergänzungs- und Randzeitengruppen, die im Rahmen dieser Richtlinie neu aufgenommen wurden, reichen Sie bis zum 30.04. eines Jahres eine Auslastungsanzeige für das nächste Kindergarten Jahr beim Kreis Stormarn ein. Eine Nichtanzeige kann dazu führen, dass die neuaufgenommene Gruppe aus dem Bedarfsplan entfernt werden.

Ablaufschema

- Der Einrichtungsträger stellt beim Kreis Stormarn einen Antrag zur Aufnahme oder Änderung in den Bedarfsplan. Dem Antrag muss die Standortgemeinde zuvor zugestimmt haben.
- Die im Antrag auf Aufnahme in den Bedarfsplan aufgeführten Ergänzungs- und Randzeitengruppen müssen zu mindestens 80 % mit Kindern belegt sein bzw. die Voranmeldungen für eine neue Randzeitengruppen müssen diese bis zu mindestens 80 % belegen. Die Gruppen werden für ein Jahr längstens bis zum Ende des jeweiligen Kita Jahres in den Bedarfsplan aufgenommen.
- Sollte die Prüfung ergeben, dass die beantragten Ergänzungs- und Randzeitengruppen nicht zu 80 % mit Kindern belegt sind, so behält sich der Kreis Stormarn das Recht vor, die Gruppen nicht als Objekt-Förderung in den Bedarfsplan aufzunehmen.
- Der Träger ist verpflichtet, dem Kreis Stormarn innerhalb von drei Monaten anzuzeigen, wenn eine Unterauslastung gemäß § 3 dieser Richtlinie vorliegt.

- Der Träger, die Standortkommune und die Bedarfsplanung des Kreis Stormarn evaluieren und analysieren gemeinsam die Ursache der freien Plätze.
- Gemeinsam werden individuelle Maßnahmen festgelegt, um die Unterauslastung zu reduzieren.
- Aufzeigen der wirtschaftlichen Konsequenzen der Unterauslastung und bei Nichtumsetzung der geforderten Maßnahmen.
- Vereinbarung inkl. Fristsetzung zur Umsetzung der geforderten Maßnahmen. Die Fristsetzung wird gemessen an den jeweiligen vereinbarten Maßnahmen.

Eine Unterauslastung wird nicht selbstständig angezeigt

Der Träger meldet eine Unterauslastung einer Ergänzungs- und Randzeitengruppe nicht selbst an. Es erfolgt eine rückwirkende Kürzung der gezahlten Förderung gemäß Teil 5 KiTaG SH. Maßgeblich für die Berechnung ist das Ende der Anlaufphase bzw. der Zeitpunkt an dem im Laufe des Kitajahres ein Platz freigeworden ist bis zum Datum des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung zur Beseitigung der Unterauslastung.

Die vereinbarten Maßnahmen werden nicht umgesetzt

Wurden die vereinbarten Maßnahmen nicht umgesetzt, so erfolgt eine Kürzung der bereits ausgezahlten Förderung gemäß Teil 5 KiTaG SH. Die Kürzung erfolgt rückwirkend zu dem Tag der Vereinbarung der Maßnahme(n).

Das Ablaufschema ist für die Zeit eines neuen Kita Jahres bis zur endgültigen Beurteilung der Auslastung am 15.11. eines Jahres sowie für die Anlaufphase nicht anzuwenden.

§ 4 Definition Anlaufphase

Die Anlaufphase ist die Zeit, die eine Einrichtung benötigt, um die maximale Betreuungskapazität gemäß § 25 KiTaG SH zu erreichen.

Die Anlaufphase beginnt mit der Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung und wird auf maximal sechs Monate festgelegt, in denen sukzessiv Eingewöhnungen vorgenommen werden.

§ 5 Definition Platzzahlreduzierungen

Eine Platzzahlreduzierung liegt vor, wenn die Gruppengröße gemäß § 25 Abs. 5 KiTaG SH verringert wird.

Die Gruppengröße ist bei Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern ausgehend von der Regelgruppengröße zu verringern, wenn der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands der Kinder unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabepflicht nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder der Hilfeplanung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Zusammensetzung der Gruppe einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat. Die Feststellung ist nicht davon abhängig, dass das Kind Leistungen der Eingliederungshilfe erhält. Der örtliche Jugendhilfeträger stellt auf Antrag des Einrichtungsträgers oder von Amts wegen im Einzelfall fest, um wie viele Plätze die Gruppengröße zu verringern ist.

§ 6 Abgrenzung zu Regelgruppen

Regelgruppen unterliegen aufgrund ihrer flächendeckenden Versorgungsfunktion anderen Maßstäben der Bedarfsplanung. Die in dieser Richtlinie geregelten Toleranzen gelten ausschließlich für Ergänzungs- und Randzeitengruppen und sind nicht auf Regelgruppen übertragbar.

§ 7 Einsichtsrecht des Kreises

Der Kreis behält sich das Recht vor, durch Einsicht der eingegebenen und gepflegten Daten durch den Träger im KitaPortal SH sowie durch örtliche Besichtigungen oder durch Belege zu prüfen, ob die Ergänzungs- und Randzeitengruppen zu mindestens 80 % mit Kindern belegt sind.

§ 8 Widerrufsrecht

Der Kreis Stormarn behält sich das Recht vor, den Änderungsbescheid gemäß § 13 Abs. 6 KiTaG zu widerrufen, sofern die Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans nicht erfüllt werden. Dies kann unter anderem ein sinkender oder erhöhter Bedarf an Betreuungsplätzen sein, analog § 13 Abs. 6 KiTaG.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Evaluation am 01.08.2029

Bad Oldesloe, 22.06.2026


Dr. Henning Görtz
Landrat